

**4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“
hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 30.01.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung auf Seite 7 geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **08.02. bis einschließlich 07.03.2012** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Neben den Planunterlagen liegen ferner nachfolgende Gutachten aus, welche Eingang in die Begründung gefunden haben:

- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 78 „Krüselblick“, Erläuterungsbericht 07/2011
- Schalltechnische Untersuchung Verkehrslärm (05.01.2012)
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Krüselblick“ (Dezember 2011)
- Kompensationsflächen – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Bebauungsplan Nr. 80 „Krüselblick“ (Januar 2012)
- Baumgutachten (17.11.2011)

Zu den Planungen liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 17.11.2011 zu den Belangen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Bodenschutz

Darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 31.01.2012

Der Bürgermeister

gez. Paus